

Vergütungsvereinbarung

über die Durchführung der Schulassistenz für Schulkinder und Jugendliche mit einer geistigen und/oder körperlichen Behinderung

Zwischen der

Ostfriesischen Beschäftigungs- und Wohnstätten GmbH

Herderstraße 19 - 21

26721 Emden

(im Nachfolgenden Leistungsanbieter genannt)

und der

Stadt Emden

Maria-Wilts-Straße 3

26721 Emden

(im Nachfolgenden Leistungsträger genannt)

wird die folgende Vergütungsvereinbarung gem. §§ 75 ff. SGB XII geschlossen:

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

Gegenstand dieser Vereinbarung nach § 75 Abs. 3 SGB XII ist die Vergütung von Leistungen über den Einsatz von Schulassistenten und Schulassistentinnen für Schulkinder und Jugendliche mit einer geistigen und/oder körperlichen Behinderung, die der Leistungsanbieter auf der Grundlage der Leistungsvereinbarung v. und der Prüfungsvereinbarung v. erbracht hat.

§ 2 Geltungsdauer

Diese Vereinbarung tritt am 01.06.2016 in Kraft und endet mit Ablauf des 31.12.2017. Sie verlängert sich jeweils um ein Jahr, sofern sie nicht von einer der Vertragsparteien mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende gekündigt wird. Das Recht der außerordentlichen Kündigung richtet sich nach § 78 SGB XII.

Bei unvorhergesehenen wesentlichen Veränderungen der Annahmen, die der Vereinbarung zugrunde liegen, findet § 77 Abs. 3 SGB XII Anwendung.

§ 3 Entgelte

Der Leistungsträger legt aufgrund des Ergebnisses der Hilfeplankonferenz fest, welches Personal mit welcher Qualifikation im Einzelfall einzusetzen ist. Vergütet werden nur geleistete Fachleistungsstunden.

Fachleistungsstunden bestehen aus indirekten Leistungen (alle zur Organisation des Dienstes und des Arbeitsablaufs sowie zur Qualitätssicherung notwendigen Tätigkeiten und Maßnahmen), direkten Betreuungsleistungen (einzelfallbezogene Hilfeleistungen) und mittelbaren Leistungen (klientenbezogene Leistungen, klientenübergreifende Tätigkeiten, Fahrt- und Wegezeiten).

Die Vergütung erfolgt nach folgenden Stundensätzen:

Einsatz von Fachkräften (Dipl.-Sozialpädagoginnen oder -pädagogen oder vergleichbare Qualifikation): 36,76 €

Einsatz von sonstigen Fachkräften (Heilerzieher/-innen, Erzieher/-innen; Krankenschwestern, Krankenpfleger und vergleichbare Qualifikationen):

31,86 €

Einsatz von MitarbeiterInnen anderer Berufsgruppen oder sonstiger MitarbeiterInnen, die im Umgang mit den Betroffenen des Personenkreises gem. § 2 der Leistungsvereinbarung geschult sind:

22,51 €.

Mit diesen Stundensätzen sind alle Leistungen abgegolten; weitergehende Ansprüche des Leistungsanbieters bestehen nicht.

Für Klassenfahrten werden die o. g. Vergütungssätze bis zu einer Betreuungszeit von maximal 10 Stunden pro Tag ab Abreise- und bis Anreisetag vergütet. Zusätzlich werden die Kosten der Anreise und Unterbringung der Schulassistentin/des Schulassistenten nach vorheriger Absprache mit dem Leistungsträger vergütet.

§ 4 Abrechnungsverfahren

Abrechnungszeitraum ist der Kalendermonat. Die Rechnung für den vorausgegangenen Monat ist dem Leistungsträger vom Leistungsanbieter bis spätestens zum 15. des dem Abrechnungsmonat folgenden Monats vorzulegen. Der Rechnung ist eine Auflistung der im Abrechnungszeitraum geleisteten Betreuungsstunden beizufügen.

Der Leistungsträger überweist dem Leistungsanbieter personenbezogen auf der Grundlage der Bewilligungsbescheide die Kosten für die im Bewilligungszeitraum erbrachten Fachleistungsstunden nach Vorlage der Rechnung, sofern der Leistungsanbieter ordnungsgemäß und fristgerecht Rechnung gelegt hat.

Die Verpflichtung zur Zahlung an den Leistungsanbieter entfällt:

- a) mit dem Tag des Wegfalls des sozialhilferechtlichen Bedarfs
- b) bei - teilweiser oder gänzlicher – Nichtinanspruchnahme der vom Leistungsträger aufgrund der Hilfeplankonferenz festgelegten Leistung
- c) bei Aufnahme in eine stationäre Einrichtung

d) bei festgestellten Mängeln in der Qualität oder Wirtschaftlichkeit der Leistungen (s. Leistungs- und Prüfungsvereinbarung).

Dem Leistungsanbieter stehen in diesen Fällen gegen den Leistungsträger keine, insbesondere keinerlei Ansprüche auf Zahlung von bereits geplanten Leistungen mehr zu.

Überzahlte Leistungsvergütungen sind unaufgefordert vom Leistungsanbieter innerhalb von vier Wochen an den Leistungsträger zurückzuzahlen. Die Frist beginnt am 3. Tag nach Auszahlung durch den Leistungsträger.

§ 5 Datenschutzbestimmungen

Der Leistungsanbieter sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Leistungsanbieters sind zur Verschwiegenheit sowie zur Einhaltung der geltenden Datenschutzbestimmungen verpflichtet. Soweit es zur Durchführung der Leistungserbringung erforderlich ist, dürfen personenbezogene Daten der betreuten Personen durch den Leistungsanbieter erhoben, gespeichert, bearbeitet und, soweit eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis nach den §§ 68 – 77 SGB X besteht, an berechnigte Dritte, insbesondere den Leistungsträger, übermittelt werden.

Die Daten sind bei dem Betroffenen mit dem Hinweis auf den Verwendungszweck (Transparenzgebot) zu erheben. Soweit eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis nach §§ 68 – 77 SGB X nicht vorliegt, können die Daten nur mit einer vorherigen schriftlichen Einverständniserklärung des Betroffenen verarbeitet werden. Die Einwilligung zur Erhebung und Übermittlung der Daten ist jederzeit widerruflich. Der Betroffene ist auf seine Rechte zur Auskunft/Akteneinsicht, Berechnigung, Löschung, Sperrung etc. hinzuweisen.

§ 6 Änderungen und Ergänzungen

Aufhebung, Beendigung, Kündigung, Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform; mündliche Nebenabreden sind unwirksam. Dies gilt auch für die Aufhebung, Änderung und Ergänzung dieser sowie jeder anderen Bestimmung dieser Vereinbarung über die Schriftform. Soweit diese Vereinbarung Schriftform vorsieht, wird diese nicht durch eine elektronische Form ersetzt.

§ 7 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmungen eine angemessene Regelung zu vereinbaren, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben, oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben würden, wenn sie bei Abschluss des Vertrages den Punkt bedacht hätten. Satz 1 und 2 gelten entsprechend für den Fall einer Lücke in diesem Vertrag.

Emden, den

(für die Ostfriesische Beschäftigungs- und Wohnstätten GmbH)

(Stadt Emden – Der Oberbürgermeister)